

Einverständniserklärungen

Name:

Klasse:

Bild- und Tonaufnahmen:

- hiermit erkläre ich mich einverstanden,
 hiermit erkläre ich mich nicht einverstanden,

dass Bild- und Tonaufnahmen, auf denen mein Kind zu sehen/hören ist, in den schulischen Informationsmedien, in der Presse und auf den Internetseiten der Eduard-Hoffmann-Realschule veröffentlicht werden können. Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf.

-
- Mein Kind kann schwimmen und hat das Seepferdchen.

Weitere erworbene Schwimmabzeichen: _____

- Mein Kind ist Nichtschwimmer.

-
- Ich habe von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz Kenntnis genommen.

- Von den allgemeinen Hinweisen –wie Benutzung von Fahrrädern, Beurlaubung, Entschuldigungen etc. - habe ich Kenntnis genommen.

-
- Die Regeln des Sportunterrichtes habe ich mit meinem Kind besprochen.

-
- Über die Regeln der Handynutzung bin ich informiert worden. Ich werde mein Kind dazu anhalten, diese Regeln zu befolgen.

- Über die Regeln zur Nutzung der Computereinrichtungen bin ich informiert worden. Ich werde mein Kind dazu anhalten, diese Regeln zu befolgen.

- Über die Hausordnung bin ich informiert worden und werde sie befolgen.

-
- ab Klasse 7: Mein Kind darf das Schulgelände in der Mittagspause verlassen

Bad Salzuflen, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bitte geben Sie diese Einverständniserklärung unterschrieben Ihrem Kind wieder mit in die Schule.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES **MERKBLATT** SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

INFORMATIONSBLATT FÜR SCHÜLER UND ELTERN ZUM SPORTUNTERRICHT

Hiermit erhaltet Ihr, liebe Schüler und Schülerinnen, bzw. erhalten Sie, liebe Eltern ein Schreiben mit wichtigen Regelungen für den Sportunterricht, damit Missverständnisse vermieden werden können.

1. Sport- und Schwimmkleidung

- ⇒ Alle Schülerinnen und Schüler ziehen sich in den ihnen jeweils zugewiesenen **Umkleidekabinen** für den Sport- und Schwimmunterricht um.
- ⇒ Wer seine Sportsachen vergessen hat, kann in normaler Schulkleidung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen.
- ⇒ Lt. Hallenordnung der Stadt Bad Salzuflen ist das Tragen von **Sportschuhen** mit **schwarzen Schuhsohlen** in der Halle verboten.
- ⇒ Nicht gestattet ist ebenfalls das Tragen von Sportschuhen in der Halle, die als **Straßenschuhe** benutzt werden.
- ⇒ Jeglicher **Schmuck** (Arm-, Halskette, Armbanduhr oder lange Ohrringe) muss für die Zeit des Sportunterrichts abgelegt werden, um sich selbst oder andere vor **Verletzungen** zu schützen.
- ⇒ Nicht **günstig** ist das Tragen von **langarmigen Sweatshirts** während der Zeit des Geräteturnens, da die Helfer in Ausübung ihrer **Helfergriffe** dann keinen festen, sicheren Griff am Oberarm haben.
- ⇒ Der **Schwimmunterricht** ist nur im **Badeanzug** oder in der **Badehose** möglich; Turn- und normale Sporthosen sind nicht zulässig.
- ⇒ Lt. Badeordnung für das Hallenbad Lohfeld soll jeder Schwimmer seinen **Körper reinigen**, bevor er in ein Schwimmbecken geht; das bedeutet, dass jeder Schüler Seife oder Shampoo mitbringt, damit er vor dem Schwimmunterricht seinen Körper reinigen kann.

2. Teilnahmepflicht / Verhalten bei Fehlen oder Nichtteilnahme

- ⇒ Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am planmäßigen Sport- oder Schwimmunterricht teilzunehmen.
- ⇒ Desgleichen an schulischen Sportwettkämpfen (z.B. Bundesjugendwettspielen) oder als benanntes Mitglied einer Schulmannschaft bei anderen Sportwettkämpfen auf Kreis- oder Landesebene.
- ⇒ Schülerinnen und Schüler, die aus einem **Krankheitsgrund** nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, werden dann - soweit es für sie zumutbar ist - zu **Helfertätigkeiten** herangezogen, die beispielsweise den Geräteauf- und abbau, die Hilfe- und Sicherheitsstellung, die Betreuung kleiner Gruppen oder Mannschaften, Schiedsrichtertätigkeiten u.ä. beinhalten können. Diese Helfertätigkeiten werden als ein **Teilaspekt bei der Notenfindung** berücksichtigt.
- ⇒ Kinder, die nicht mitschwimmen können, müssen Schwimm- oder Sportsachen anziehen, damit sie sich bei der Klasse im Hallenbad und unter Aufsicht der Sportlehrkraft befinden.
- ⇒ Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen spätestens nach **drei Tagen** eine **begründete Entschuldigung** vorlegen. **Ab 8. Klasse** muß die Entschuldigung wegen klassenübergreifender Sportgruppen **der Sportlehrkraft persönlich vorgezeigt** werden.

3. Freistellung (Befreiung) vom Unterricht

- ⇒ Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
- ⇒ Für Schüler, die vorübergehend vom Sportunterricht freigestellt sind, besteht Anwesenheitspflicht.
- ⇒ Übersicht (Dauer und Genehmigung) nach den Sportrichtlinien

Dauer der Freistellung	Genehmigungsinstanz	Ärztliches Zeugnis (Sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist)
bis zu 1 Woche	Sportlehrer	---
mehr als 1 Woche bis zu 2 Monate	Sportlehrer	erforderlich
mehr als 2 Monate	Schulleiter	erforderlich
generelle Freistellung	Schulleiter	erforderlich



Hinweise an die Eltern der Schüler / Schülerinnen

1. Bei Benutzung von **Fahrrädern** für den Schulweg Fahrräder bitte versichern
2. Ihre Kinder sind für den direkten **Schulweg** (ohne Umwege) sowie für Schulveranstaltungen, Wandertage usw. **unfallversichert**
3. **Unfälle** auf dem Schulweg, Schulgelände oder im Sportunterricht sofort im Schulbüro **melden**
4. Bei **Verlust von Fahrkarten** gibt es keine Ersatzfahrkarten
5. **Diebstahlmeldungen** werden im Schulbüro bearbeitet
6. Für von Schülern **willkürlich verursachte Schäden** an Schuleigentum, Schulbüchern, Mobiliar usw. werden die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten **haftbar gemacht**.
7. **Krankmeldungen** müssen telefonisch spätestens am **2. Krankheitstag** im Büro eingehen.

Bei Wiederaufnahme des Schulbesuches muss der Schule eine **schriftliche Mitteilung** über den **Grund für das Schulversäumnis** vorgelegt werden.

Bei längerem Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine **Zwischenmitteilung** vorzulegen.

8. Eine **Beurlaubung vom Unterricht** kann nur **aus wichtigen Gründen** auf **rechtzeitigen** (mindestens eine Woche vorher), **schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten** erfolgen.
Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf die Schule Schüler nicht beurlauben.
9. Alle Veränderungen der für die Schule wichtigen Daten wie neue Anschrift, Telefon-Nr., Änderung des Sorgerechts usw. teilen Sie bitte unverzüglich der Schule mit.
10. In der Schule wird Müll getrennt sortiert. Bitte halten Sie Ihre Kinder dazu an, die **Mülltrennung sorgfältig** durchzuführen.
11. Fahrkarten, Bargeld und Wertsachen im Sportunterricht **nicht** in der Umkleidekabine liegen lassen, sondern mit in die Sporthalle nehmen.

Nutzungsordnung für den Gebrauch von privaten elektronischen Medien (Handys, Smartphones ...) an der Eduard-Hoffmann-Realschule

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Nutzung moderner Handys und anderer privater Medien ist in vielen Situationen sinnvoll.

Seit geraumer Zeit ist aber zu beobachten, dass die missbräuchliche oder den Unterricht störende Verwendung zunimmt.

Um dieses zu vermeiden, gelten an der Eduard-Hoffmann-Realschule folgende verbindliche Nutzungsregeln:

- 1. Handys dürfen zur Schule mitgebracht werden, bleiben aber im Schulgebäude (Flur, Klassenräume, Sporthalle) vollständig ausgeschaltet, bzw. „heruntergefahren“.**
- 2. Im Unterricht ist die Nutzung des Handys nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Fachlehrkraft erlaubt.**
- 3. Vor Klassenarbeiten (in den oberen Jahrgängen) sind Handys und andere Speichermedien abzugeben. Ebenso wie die Nutzung des Handys oder anderer Speichermedien bei einer Klassenarbeit (s.o.) stellt auch deren Nichtabgabe vor einer Klassenarbeit einen groben Täuschungsversuch dar und wird entsprechend geahndet.**
- 4. Bei Verstößen gegen die oben genannten Regelungen kann das Handy vorübergehend eingezogen werden.**

Ich bitte euch / Sie, die Kenntnisnahme dieser Regeln zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Schulleiterin

Regeln zur Nutzung der Computereinrichtungen an der Eduard-Hoffmann-Realschule

Die Computerräume und mobilen Tablet-Koffer werden Tag für Tag von mehreren Klassen im Unterricht genutzt. Der optimale Zustand der Arbeitsplätze und die Funktionsbereitschaft der Geräte lassen sich jedoch nur dann erhalten, wenn alle Nutzer das Inventar rücksichtsvoll behandeln und den Raum ordentlich hinterlassen.

Bei der Arbeit an den PCs gelten daher folgende Regeln, zu deren Einhaltung ich mich mit Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichte:

1) Allgemeine Regeln zur Nutzung der PC-Räume

Ich darf den Computerraum nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten und benutzen. Ich behandle die Computer und alle anderen Einrichtungsgegenstände pfleglich. Das Essen, Trinken und Herumtoben ist im Computerraum nicht erlaubt.

2) Am Computer

Ich darf keine Änderungen an der vorhandenen Hardware vornehmen (z.B. auch keine Kabel umstecken, Tastatur abziehen etc.). Die System- bzw. Netzwerkeinstellungen dürfen ebenso wenig verändert werden wie die installierte Software. Ich darf z.B. keine zusätzlichen Programme auf dem Computer installieren oder speichern. Die Erstellung oder der Download funktionsschädigender Programme ist strengstens untersagt.

In den Tauschverzeichnissen lege ich nur Materialien für den Unterricht ab. Hier dürfen keine privaten Bilder, Videos, Musikdateien oder Ähnliches gespeichert werden.

Eventuell vorhandene Schäden am PC melde ich sofort dem Lehrer. Falls ich selbst (schulhaft) einen Schaden an einem Computer verursache, hafter ich hierfür.

Bevor ich einen Druckvorgang starte, bitte ich die Lehrkraft um Erlaubnis.

Am Ende der Stunde fahre ich den PC herunter, räume meinen Platz auf und schiebe den Stuhl zurück an den Tisch.

3) Nutzung des Internets

Im Internet darf ich grundsätzlich nur Seiten besuchen bzw. Aktionen durchführen, die durch die Lehrkraft erlaubt werden.

Illegale Inhalte darf ich weder downloaden, speichern, weiterverbreiten noch selbst anbieten. Strengstens verboten ist jeglicher Zugang zu Internetseiten mit pornographischem, Gewalt verherrlichendem oder rechtsradikalem Inhalt.

Außerdem darf ich keine kostenpflichtige Dienste nutzen oder unerlaubte Downloads durchführen.

Bei der Veröffentlichung von Informationen im Internet wahre ich die Persönlichkeitsrechte meiner Mitmenschen. Ebenso sind Urheber- bzw. Publikationsrechte zu beachten.

4) Benutzeraccount, Datenschutz und Datensicherheit

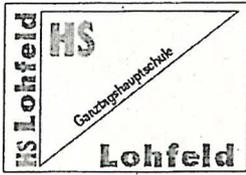
Ich habe von der Schule meinen eigenen Benutzeraccount bekommen. Für diesen Account trage ich die Verantwortung, d.h. ich darf mein Passwort nicht an Mitschüler/Innen weitergeben. Falls ich den Verdacht habe, dass andere Personen meine Zugangsdaten kennen, bin ich dazu verpflichtet, mein Passwort umgehend zu ändern.

Für Schäden, die unter Nutzung meiner Zugangsdaten verursacht werden, hafter ich selbst!

Mir ist bekannt, dass der Netzwerkadministrator und die Lehrkräfte der Schule meinen Datenverkehr einsehen können. Über meine Surfvorgänge im Internet werden Aufzeichnungen geführt und die Internetsitzungen können stichprobenartig kontrolliert werden.

Dateien, die für unterrichtliche Zwecke benötigt werden, lege ich in meinem persönlichen Nutzerverzeichnis ab. Die Schule haftet nicht für die Sicherung dieser Daten. In der Regel werden alle Daten am Ende eines Schuljahres durch die Schule gelöscht.

Zwiderhandlungen gegen diese Nutzerordnung können dazu führen, dass mein PC-Account gesperrt wird und ich die Computereinrichtungen meiner Schule nicht mehr nutzen darf. Gegebenenfalls treten weitere schulordnungsrechtliche Maßnahmen in Kraft.



Hausordnung

(gültig für alle Schulen im Schulzentrum Lohfeld)

In unserem Schulzentrum verbringen viele Menschen einen großen Teil ihres täglichen Lebens. Damit dieses Miteinander gelingt, müssen sich alle an folgende Regeln halten. Höflicher Umgang miteinander und das Unterlassen von körperlicher und seelischer Gewalt sind dabei selbstverständlich.

1. Verhalten auf dem Schulhof und dem Schulgelände

- 1.1. Die Schultüren werden für Schülerinnen und Schüler um 7.30 Uhr geöffnet; ab 7.15 Uhr ist der Aufenthalt im Flur vor dem PZ möglich.
- 1.2. Die großen Pausen sollen der Erholung dienen. Schülerinnen und Schüler sollen sich durch Bewegung an der frischen Luft entspannen. Dabei sollte man sich so verhalten, dass alle die Pause genießen können. Insbesondere ist alles zu unterlassen, was andere Personen verletzen könnte (z.B. mutwillige Rangeleien und Schneeballwerfen).
- 1.3. Mutwilligen Angriffen und Provokationen sollte aus dem Weg gegangen werden. Schülerinnen und Schüler sollten sich bei Problemen an die Aufsicht führende Lehrkraft wenden.
- 1.4. Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während der Unterrichtszeit, also auch in den großen Pausen, nicht verlassen. Dabei sind die gelben Schulhofmarkierungen zu beachten. Innerhalb dieser Markierungen darf weder Fahrrad noch Roller gefahren werden.
- 1.5. Gegenstände, die die Sicherheit und einen reibungslosen Unterrichtsablauf gefährden oder behindern (z.B. Messer, andere Waffen oder Feuerwerkskörper), dürfen nicht in die Schule gebracht werden.
- 1.6. Anweisungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schulzentrums müssen von Schülerinnen und Schülern in jedem Fall befolgt werden (u.a. Lehrkräfte, Hausmeister und Sekretärinnen).

- 1.7. Nach dem Schulgesetz ist allen Personen das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- 1.8. Das Tragen von Kleidung mit Logos oder Aufschriften, die zu Hass und Gewalt aufrufen, ist untersagt.

2. Verhalten im Gebäude

- 2.1. Störungen des Unterrichts durch Lärmen auf den Fluren sollten vermieden werden.
- 2.2. Schülerinnen und Schüler verlassen zu den großen Pausen zügig und auf direktem Weg das Gebäude.
- 2.3. In den 5-Minuten-Pausen bereiten Schülerinnen und Schüler ihre Arbeitsmittel für die nächste Stunde vor.
- 2.4. Nach Unterrichtsschluss müssen die Fenster geschlossen und die Stühle hoch gestellt werden
- 2.5. In Schlechtwetterpausen, die angesagt werden, halten sich Schülerinnen und Schüler ruhig im Klassenbereich auf und gehen erst am Ende der Pause zu dem vom Stundenplan ggf. vorgegebenen Fachraum.
- 2.6. Es ist selbstverständlich, dass Müll im Klassenraum, auf den Fluren und auf dem Schulhof in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen wird, dass über liegendebliebenen Müll nicht hinweggesehen wird und er entsorgt wird. In den Unterrichtsräumen werden die gelben und blauen Mülltonnen durch die Schülerinnen und Schüler geleert.
- 2.7. Zu umweltbewusstem Verhalten gehört auch, dass alle darauf achten, dass in nicht genutzten Klassen und Fachräumen das Licht ausgeschaltet wird und in der Heizperiode die Fenster geschlossen werden.
- 2.8. Die Toilette ist kein Aufenthalts- oder Spielraum. Alle achten auf Sauberkeit und Hygiene.

3. Verhalten in der Sporthalle

- 3.1. Die Sporthalle darf von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- 3.2. Wertgegenstände werden nicht in den Umkleieräumen gelassen, sondern in der Turnhalle im Schließfach gesichert.
- 3.3. Die Turnhalle darf nur mit den entsprechenden Hallenschuhen (helle Sohle) betreten werden.

4. Verhalten im Unterricht

- 4.1. Pünktliches Erscheinen und regelmäßige Teilnahme am Unterricht sind Pflicht für alle.
- 4.2. Das Kaugummikauen sowie Essen im Unterricht sind nicht gestattet. Zum Getränkeverzehr im Unterricht gibt es gesonderte Regelungen der Schulen.
- 4.3. Die Verwendung von Mobiltelefonen regelt eine separate Handyordnung.

5. Hinweise für Zweiradfahrer

- 5.1. Fahrräder bzw. Roller sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
- 5.2. Fahrräder bzw. Roller sind abzuschließen.



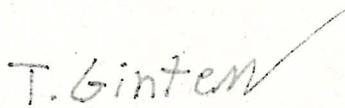
(P. Wilcek)
Schulleiter Hauptschule



(S. Billerbeck)
Schulleiterin EHR



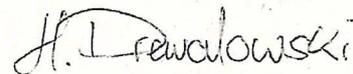
(E. Brand)
Schulleiter RBG



(Thomas Ginter)
Schülersprecher Hauptschule



(Linda Tozo)
Schülersprecherin EHR



(Helena Drewalowski)
Schülersprecherin RBG